

## Verhaltensregeln im Schadensfall

### A. Allgemeine Grundsätze:

1. Bekennen Sie sich niemals schuldig - auch wenn Sie möglicherweise ein schlechtes Gewissen haben: diese Beurteilung obliegt dem eigenen Haftpflichtversicherer, der bei einem schriftlichen (oder mündlichen vor Zeugen) abgegebenen Schuldanerkenntnis als so genannte Obliegenheitsverletzung die Erbringung einer Leistung verweigern könnte. Dies gilt insbesondere für Schäden im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung.  
Im Rahmen der KFZ-Haftpflichtversicherung kann ein Schuldanerkenntnis sogar Regressansprüche des eigenen Versicherers zur Folge haben.
2. Haben Sie selbst einen Schaden an Ihrem Eigentum verursacht oder durch einen Dritten erlitten, so sollten Sie sich umgehend an uns wenden. Wir geben Ihnen Auskunft zum Versicherungsschutz des Schadens im Rahmen Ihrer Versicherungen. Gerne informieren wir Sie über alle wesentlichen Umstände, die zur Abwicklung des Schadenfalles notwendig sind, machen Sie auf notwendige Unterlagen und Dokumente aufmerksam und reichen den Schadenakt für Sie beim Versicherer ein.  
Wichtig ist, dass die Schadenmeldung ehest möglich beim Versicherer erfolgt, da jede „unnötige“ Verzögerung eine Obliegenheitsverletzung darstellen und damit eine Leistungsfreiheit des Versicherers auslösen könnte.
3. Ihre KFZ-Kaskoversicherung sollten Sie nur in Anspruch nehmen, wenn nicht ohnehin ein Fremdverschulden vorliegt und somit der Schädiger oder seine Versicherung ersatzpflichtig ist.



## **B. Besondere Verhaltensregeln bei und nach einem Verkehrsunfall:**

1. Führen Sie im KFZ stets den internationalen Unfallsbericht mit und füllen Sie diesen gemeinsam mit dem Unfallgegner aus. Darin ist lediglich der Sachverhalt (aus der jeweiligen Sicht) zu schildern und eine Skizze anzufertigen. Falls notwendig verwenden Sie bitte Beiblätter, um die notwendigen Informationen möglichst detailgenau festzuhalten. Dies ist deshalb von Bedeutung, da im Prozessfall der Richter insbesondere auf die ersten Feststellungen und Aussagen achtet, da zu diesem Zeitpunkt die Erinnerung noch frisch war.
2. Grundsätzlich sind die Unfallsbeteiligten verpflichtet, ihre Daten auszutauschen: eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann daher eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. Wenn der Gegner sich weigert, die wesentlichen Daten - somit Vor- und Zuname, Beruf (auch des Fahrzeughalters), KFZ-Daten und die Haftpflicht-Versicherung - bekannt zu geben, verständigen Sie bitte Polizei oder Gendarmerie.
3. Es ist Ihr gutes Recht, auf eine schriftliche Schilderung – ohne Angabe einer Verschuldensbeurteilung – zu bestehen. Die Beamten müssen auch dann eine Unfallsaufnahme durchführen, wenn Sie von Ihnen angefordert werden und kein Personenschaden vorliegt. In diesem Fall sind zwar € 36,- an Protokollgebühr zu entrichten, doch muss die Gegenseite Ihnen diese Kosten ersetzen, sollte sich später herausstellen, dass der Unfallgegner das Verschulden an dem Verkehrsunfall trägt.
4. Fertigen Sie von der Unfallstelle – vor allem von der Bremsspuren – und den Fahrzeugen Fotos an. Zu diesem Zweck sollten Sie stets eine (Billig-)Kamera im Kfz mitführen.
5. Übermitteln Sie den Unfallsbericht an uns. Wenn das Fahrzeug sofort repariert werden soll, so beauftragen Sie den Werkstattmeister, vor Reparaturbeginn bei der gegnerischen Versicherung einen KFZ-Sachverständigen anzufordern.
6. Der Werkmeister soll den Sachverständigen auf jeden Fall darauf hinweisen, dass das Gutachten auf Reparaturbasis zu erstellen ist.
7. Sollten Sie einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen wollen, suchen Sie sofort einen Arzt auf, damit dieser den erforderlichen Befund erstellen kann.

Da diese Verhaltensregeln naturgemäß nicht alle Schadensmöglichkeiten abdecken können, wird Ihnen Ihr Kundenbetreuer allfällige Detailfragen gerne beantworten.